

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover, 1736**

VD18 90103165

N. II. Des Churfürsten zu Mayntz Antwort-Schreiben darauf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. Wegen des Ober-Rheinischen, Worms und Pfalz-Simmern.
 Octob. Wegen des Chur-Rheinischen, Chur-Maynß.
 Wegen des Ober-Sächsischen an Chur-Sachsen.
 Wegen des Nieder-Sächsischen, Magdeburg und Braunschweig-Lüneburg und
 Zelle.
 Wegen des Westphälischen, Chur-Edln, als Bischoff zu Münster.

1648
 Octob.

N. II.

Antwort Schreiben von Chur-Maynß, auf das, von den sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen zu Münster anwesenden Gesandten, an Dieselbe den
 27. Octobr. 1648. wegen Execution des geschlossenen Friedens, ab-
 gegangenes Schreiben.

Johann Philipp von Gottes Gnaden, Erwählter zum Erz-Bischoff zu
 Maynß, und Chur-Fürst, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu
 Franken.

N. II.
 De Chur-
 füchten zu
 Maynß Ant-
 wort Schrei-
 ben.

Unseren Gruß zuvor: Hoch-Wohlgebohrne, Edle, Beste, auch Chrsame, Hoch-
 gelaherte, Liebe, Besondere und Getreue! &c. Der Herren und Ew. Ew. gesamtes
 Erinnerungs-Schreiben, samt dem beigesigten Postscripto vom 27. Octobr. ist uns
 wohl behändigt, und daraus mit mehrern gehörigst referiret worden, was an uns
 dieselbe, wegen nunmehr, unlängst den 22. Octob. nechsthin erfolgter Subscription
 der Instrumentorum Pacis Gallo-Suecicæ, und darauf zwischen der Römischi Kay-
 serlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, den auswärtigen beyden Kronen
 Frankreich und Schweden, wie auch des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und
 Ständen, beschlossen, und mit gewöhnlichen Solennitäten publicirten Deutschen
 Friedens, in Schriften gelangen, zugleich auch, weiln an dem puncto Executionis,
 und Vollstreckung derselben, was dergestalt beliebt und verglichen worden, das rech-
 te Stabilimentum dieses Frieden-Schlusses bestehet, neben deme, was in puncto
 Solutionis Militia einem und andern aus unsern Mit-Cravß-Ständen, zu Abstattung
 der drei Millionen zur Angabe an baarem Gelde und Assignationen pro Quota bey-
 zutragen oblieget, zu dem Ende bryschließlich communiciren, und Uns dadeneben in
 Unterthänigkeit ersuchen wollen, wir wollten solches allen und jeden des Chur-Fürstli-
 chen Rheinischen Cravses angehörigen Ständen, damit sich ein jeder mit seiner Quota
 bey Zeiten gefaßt halte, unsers obliegenden Amts halber, nicht allein forderant no-
 tificiren, sondern auch, daßern sich ein und ander unter ihnen befinden sollte, welcher
 noch etwas, vermög obangeregten Friedens Schlusses, tam ratione Amnestie, quam
 Gravamina, abutreten schuldig und verbunden seyn möchte, den oder dieselbe glei-
 cher gestalt zur Restitution ohne Verzögerung oder Remoration der effectuum Pa-
 cis, erinnern lassen.

Nun thun Wir uns gegen die Herren und Euch, der geschehenen Communica-
 tion gnädiglich bedanken, loben und preisen den allmächtigen Gott, daß seine All-
 macht mit dero Göttlichen Segen, die nun so geraume Zeit gewährte beschwehrli-
 che mühsahme Traeraten zu demahligen endlichen Schluß, durch getreue, des Heiligen
 Reichs Chur-Fürsten und Stände, und deren Abgesandten sorgfältige Cooperationen,
 väterlich dirigieren und leiten lassen. Wir an unserm Orte haben Uns mit und neben
 denselben dabey nicht wenig zu erfreuen: Und wie Wir unserm Vaterlande der hoch-
 loblichen werthen Deutschen Nation, seine innerliche und äußerliche Tranquillität
 und Beruhigung wohl von Herzen gönnen, an Uns auch in unserm dato geführten, und
 fürters ohnabläglich friedfertigen Intention, Consilien und Actionen, an frucht-
 bahver Erhebung dieses so hochndthigen heylsahmen Friedens-Scoli das geringste nicht
 ermangeln lassen: Also werden Wir auch nicht umgehen, und seynd bereits im Werke
 Kett 3 be-

1648. begriessen, zu Beschleunigung des Execution-Puncts, und Erreichung der völligen 1648.
Friedens-Effekten, bey unserm, obwohl aufs äusserste, und bis auf den letzten Grad Octob.
unbeschreiblich verderbten Land und Leuten, wie weh und hart es auch mit denselben da-
her gehen und fallen wird, die gnädigste Verschung zu thun, damit inner bestimmten Ter-
min, unsre obliegende Quota bei der Hand seyn, und darum kein Fehler oder Mangel
erscheinen möge. Wir lassen auch unsre Mit-Cravß-Stände noch unter heutigem da-
to, nicht allein zu einem gleichmässigen, in hoc puncto solutionis Militia, sondern
auch in obbedienten puncto Restitutionis, was etwa ein oder ander jowohl vigore
Amnistia, als der Gravaminum, tam in Politicis quam Ecclesiasticis, zu re-
stituiren hätte, ihrer Obgelegenheit und deren Beschleunigung gebührlich erinnern,
und haben zugleich über dasjenige sehr wenig, was Wir etwa noch in unserm Erz-Stift
einem oder andern, in krafft oberwehnten Frieden-Schluss, wieder abzutreten obligi-
ret, den restituendis behdige Notification thun, auch unsern Beamten, wessen sie
sich auf derselben anmelden, dieier Restitution halber zu verhalten, gemessenen gnädig-
sten Befehl ertheilen lassen. Versehen Uns gegen die Herren und Euch, sie werden
Dero Herren Principalen zur Nachfolge gleicher gestalt forderlich disponieren, damit
die wirkliche Geniebung der fructuum Pacis, durch Verlängerung der obangedeute-
ten wirklichen Execution, Restitution und Solution Militia, länger nicht verzo-
gen, sondern zum schleunigsten vollstreckt und werkstellig gemacht werden möge. Wol-
tens euch hinwiederum gnädiglich ohnver halten, und verbleiben den Herren und Euch
damit zu Churfürstlichen Gnaden und allen Guten wohlgewogen. Datum Aschaffen-
burg in unserer St. Johannisburg, den 4. Novembr. st. n. 1648.

Johann Philipp,
Arch-Episcopus Moguntinensis.

N. III.

Extractus Diarii Altenburgici, d. dato 17. Octob. 1648.

N. III.
Extract Al-
tenburgischen
Diarii.

Dieweil des Tages zuvor davon geredet wurde, wer in jedwedern Cravß aus-
schreibender Fürst wäre, wurde dem Reichs-Directorio an die Hand gegeben, so viel
den Westphälischen Cravß betrefse, gehörte das Directorium dem Chur- und Fürst-
lichen Haß Sachsen, als Herzogen zu Jülich, weil aber andere de facto solch Herzogs-
thum inne hätten, könnte man, jedoch ohne Präjudiz, und mit Vorbehalt, geschehen
lassen, daß Interims-Weise, bis das Chur- und Fürstliche Haß Sachsen zur Posses-
sion gelanget, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln das Directorium führe-
te. Nachdem nun heute die Schreiben abgelesen worden an die Cravß ausschreibende Fürsten, wegen der Repartition, Satisfactionem Militia betreffend, sagte der
Pfaltz-Neuburgischer Gesandter, Er hätte vernommen, was gestriges Tages wegen der
Direction im Westphälischen Cravß vorgelaufen, er wollte sich nicht versetzen, daß
man gesamten Interessenten, und dem Haß Sachsen selbst ein solch Präjudiz soll-
te zu ziehen, mit Bitt, bey den Reichs-Directorio sich anderst zu erklären. Nachdem
wir nun mit dem Chur-Sächsischen und Weymarischen Herren Gesandten zusammen
getreten, konnten wir gar nicht befinden, daß es ratsam wäre zuzugeben, und selbst zu
veranlassen, daß Pfaltz-Neuburg oder Chur-Brandenburg von dem Nötmischen Reich,
desgleichen zuvor niemahls geschehen, occasione dieses Schreibens, und angemarter
Direction, den Titul eines Herzogs von Jülich, sollte bekommen, derhalben sagten wir
zu dem Herrn Neuburgischen, dabey sich auch der Chur-Brandenburgische Gesandte
Herr Wesenbeck befund, wir wüssten von keinem Herzog von Jülich, als den Churfür-
sten und andern Herzogen zu Sachsen, deshalb wir ihnen auch die Direction nicht
gestehen könnten, sondern wollten sie viel lieber Interims-Weise, einem andern einge-
räumet sehen. Was Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg und der Herr Pfaltz-
Graf zu Neuburg sich deshalb, und zwar de re aliena verglichen, gieng uns
nicht